

## **Angaben entsprechend § 289 a Absatz 1 HGB, § 315 a Absatz 1 sowie Aktionärsstruktur**

**Zusammensetzung des gezeichneten Kapitals** Das gezeichnete Kapital der Fielmann Aktiengesellschaft beträgt 84 Millionen € und ist eingeteilt in 84 Millionen Stammaktien (auf den Inhaber lautende Stückaktien), jeweils ohne Nennwert. Verschiedene Aktiegattungen bestehen nicht. Mit allen Aktien sind die gleichen Rechte und Pflichten verbunden. Jede Stückaktie gewährt in der Hauptversammlung der Fielmann Aktiengesellschaft eine Stimme (§ 14 Abs. 6 der Satzung).

### **Beschränkungen, die Stimmrechte oder die Übertragung von Aktien betreffen**

Durch Vereinbarung vom 4. April 2013 sind Herr Marc Fielmann und Frau Sophie Luise Fielmann einer am 3. April 2013 zwischen Herrn Günther Fielmann und der KORVA SE, Lütjensee, geschlossenen Poolvereinbarung beigetreten (Poolvertrag). Insgesamt umfasst der Poolvertrag 60.180.844 Aktien der Fielmann Aktiengesellschaft (poolgebundene Aktien). Nach dem Poolvertrag bedarf eine Übertragung von poolgebundenen Aktien an Dritte der Zustimmung aller übrigen Poolmitglieder. Zudem muss jedes Poolmitglied, das seine poolgebundenen Aktien veräußern möchte, diese Aktien zuvor den übrigen Poolmitgliedern zum Kauf anbieten (Vorerwerbsrecht). Nach dem Poolvertrag sind die Stimmrechte aus den poolgebundenen Aktien in der Hauptversammlung der Fielmann Aktiengesellschaft jeweils gemäß den Beschlüssen der Poolmitglieder in der Poolversammlung auszuüben, und zwar unabhängig davon, ob und in welchem Sinn das jeweilige Poolmitglied in der Poolversammlung abgestimmt hat. Das Stimmrecht der Poolmitglieder in der Poolversammlung richtet sich nach ihrem Stimmrecht in der Hauptversammlung der Fielmann Aktiengesellschaft. Jede poolgebundene Aktie gewährt eine Stimme.

**Beteiligungen am Kapital, die 10 Prozent der Stimmrechte überschreiten** Zum Zeitpunkt der Aufstellung des Konzernabschlusses bestanden die folgenden direkten und indirekten Beteiligungen am Kapital der Fielmann Aktiengesellschaft, die die Schwelle von 10 Prozent überschritten haben: Herr Günther Fielmann, Lütjensee (direkt und indirekt beteiligt), Herr Marc Fielmann, Hamburg (direkt und indirekt beteiligt), Frau Sophie Luise Fielmann, Hamburg (direkt und indirekt beteiligt), KORVA SE, Lütjensee (direkt und indirekt beteiligt), Fielmann Interoptik GmbH & CO. KG, Hamburg (indirekt beteiligt), Fielmann Familienstiftung, Hamburg (indirekt beteiligt). Der Streubesitz beträgt 28,36 Prozent. Weitere Informationen können den Angaben zu den Stimmrechtsmitteilungen im Anhang des Jahresabschlusses 2018 der Fielmann Aktiengesellschaft entnommen werden.

**Aktien mit Sonderrechten, die Kontrollbefugnisse verleihen** Aktien mit Sonderrechten, die Kontrollbefugnisse verleihen, bestehen nicht.

**Art der Stimmrechtskontrolle, wenn Arbeitnehmer am Kapital beteiligt sind und ihre Kontrolle nicht unmittelbar ausüben** Eine solche Konstellation besteht bei der Gesellschaft nicht.

**Gesetzliche Vorschriften und Bestimmungen der Satzung über die Ernennung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern und die Änderung der Satzung** Die gesetzlichen Bestimmungen zur Ernennung und Abberufung der Mitglieder des Vorstands sind geregelt in § 84 AktG. Die Satzung der Fielmann Aktiengesellschaft sieht unter § 7 Abs. 1 folgende Regelung zur Zusammensetzung des Vorstands vor:

„(1) Der Vorstand der Gesellschaft besteht aus mindestens drei Personen. Der Aufsichtsrat bestimmt die Zahl der Vorstandsmitglieder und die Person des Vorstandsvorsitzenden sowie gegebenenfalls seines Stellvertreters.“ Die gesetzlichen Bestimmungen über die Änderung der Satzung sind geregelt in § 119 AktG in Verbindung mit § 179 AktG. Die Satzung der Fielmann Aktiengesellschaft sieht unter § 14 Abs. 4 folgende Regelung zu Satzungsänderungen vor:

„(4) Zur Beschlussfassung in der Hauptversammlung ist – soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen – die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich und genügend.“

**Befugnisse des Vorstands, Aktien auszugeben oder zurückzukaufen** Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung aller seiner Mitglieder sowie mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 13. Juli 2021 das Grundkapital der Gesellschaft einmalig oder in Teilbeträgen mehrmals um insgesamt bis zu 5.000.000,00 € durch Ausgabe von neuen, auf den Inhaber lautenden Stammaktien in Form von Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2016). Die neuen Aktien sind den Aktionären zum Bezug anzubieten.

Der Vorstand ist jedoch ermächtigt, mit Zustimmung aller seiner Mitglieder sowie mit Zustimmung des Aufsichtsrats über den Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre in folgenden Fällen zu entscheiden:

- um etwaige Spitzenbeträge unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre zu verwerten;
- bei Erhöhungen des Grundkapitals gegen Bareinlagen gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG, wenn der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis der bereits börsennotierten Aktien zum Zeitpunkt der endgültigen Festlegung des Ausgabebetrages nicht wesentlich unterschreitet;
- für eine Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen zur Gewährung von Aktien zum Zweck des Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen. Der Vorstand ist ferner ermächtigt, mit Zustimmung aller seiner Mitglieder sowie mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Durchführung von Kapitalerhöhungen aus dem Genehmigten Kapital 2016 festzulegen.

**Wesentliche Vereinbarungen der Gesellschaft, die unter der Bedingung eines Kontrollwechsels infolge eines Übernahmeangebots stehen** Entsprechende wesentliche Vereinbarungen sind nicht vorhanden.

**Entschädigungsvereinbarungen der Gesellschaft, die für den Fall eines Übernahmeangebots mit Vorstandsmitgliedern oder Arbeitnehmern getroffen sind** Entsprechende Entschädigungsvereinbarungen mit Vorstandsmitgliedern oder Arbeitnehmern bestehen nicht.